

Motion über die Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche Sozialhilfe

eröffnet am 7. Dezember 2010

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Sozialhilfegesetz in Absprache und direkter Zusammenarbeit mit allen Betroffenen (VLG, Caritas usw.) anzupassen und die Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche Sozialhilfe zu überführen. Damit kann der administrative Mehraufwand in den Sozialämtern der Gemeinden reduziert werden.

Begründung:

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern definiert neben den Grundlagen der ordentlichen, wirtschaftlichen Sozialhilfe auch die Grundlagen für die Sonderhilfen (Inkassohilfe und Bevorschussung der Alimente, Mutterschaftsbeihilfe, Sozialhilfe für Asylsuchende). Ein Anspruch auf die Mutterschaftsbeihilfe – als Sonderhilfe verstanden – besteht dann, wenn für eine Mutter vor oder nach der Geburt das soziale Existenzminimum nicht gedeckt ist, sie sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zur Zeit der Gesuchstellung im Kanton Luzern hat. Diese spezielle Form der Unterstützung ist zu einem Zeitpunkt in das Gesetz eingeführt worden, als es noch keine gesetzliche Mutterschaftsentschädigung gab und auch noch kein Krankenkassenobligatorium bestand. Die Mutterschaftsbeihilfe sichert damit einzig das soziale Existenzminimum der Familie. Tatsache ist heute, dass die Leistungen der Mutterschaftsbeihilfe grundsätzlich den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe entsprechen. Denn seit der Anpassung der Berechnung des sozialen Existenzminimums an die Skos-Richtlinien im 2002 besteht bei der Bedarfsberechnung für die Mutterschaftsbeihilfe kein Unterschied mehr zur wirtschaftlichen Sozialhilfe (§§ 30 und 56 SHG). Dagegen ist heute im Bereich der Mutterschaftsbeihilfe vor allem auch der administrative Aufwand ungleich grösser als noch bei Einführung der Sonderhilfe. Wie in anderen Bereichen ist auch in den Sozialdiensten einerseits die Belastung enorm gestiegen, andererseits werden für die Anspruchsklärung seitens der Klientenschaft immer mehr Angaben und Unterlagen gefordert. Kommt hinzu, dass ein unglaublicher Aufwand betrieben werden muss, wenn beispielsweise eine bis anhin durch die Caritas Luzern betreute Flüchtlingsfrau oder eine vorläufig aufgenommene Frau Mutter wird. In diesem Fall wechselt die Zuständigkeit für ein Jahr zu den Gemeinden, weil der Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Sinn der Subsidiarität vorgeht. Danach geht die Zuständigkeit zurück an die Caritas Luzern. Ein ähnlicher, unverhältnismässiger Aufwand entsteht auch dann, wenn eine Frau mit oder ohne Partner/Ehemann, die wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, Mutter wird. In diesem Fall ist für die

Berechnung und Auszahlung der Mutterschaftsbeihilfe während maximal zwölf Monaten ein neues Dossier zu erstellen. Eine Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche Sozialhilfe führt zu erheblichen administrativen Vereinfachungen in den Sozialämtern. Die Überführung der Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche, wirtschaftliche Sozialhilfe drängt sich daher auf.

Born Rolf

Odoni Romy

Wassmer Stefan

Stucki Walter

Dickerhof Urs

Hartmann Armin

Dalla Bona-Koch Johanna

Keller Daniel

Leuenberger Erich

Meier-Schöpfer Hildegard

Schilliger Peter

Keller Irene

Amstad Heinz

Heer Andreas

Isenschmid-Kramis Isabel

Schmid-Ambauen Rosy

Vitali Albert

Widmer Herbert

Britschgi Nadia

Müller Guido

Thalmann-Bieri Vroni

Odermatt Robert

Kälin Erhard